Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Olgastr. 63, 89073 Ulm

Stadt Ulm z. Hd. Wulf Englert Münchner Straße 2

89070 Ulm



Ihre Referenzen

Herr Wulf, Ihr Schreiben vom 29.06.2011

Ansprechpartner

PTI22 PB5: Fabian Weiblen

Durchwahl Datum +49 731 100-86507

07.07.2011

Betrifft

Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung ihrer Planunterlagen zu o.g. Bauvorhaben. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den Lageplänen ersichtlich sind. Sollte eine Bebauungsänderung beigefügten durchgeführt werden, müssen unsere Telekommunikationslinien angepasst werden. bitten. die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen dass Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können.

Postanschrift Telekontakte Konto

Aufsichtsrat

Geschäftsführung

Handelsregister

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Olgastr. 63, 89073 Ulm

Olgastr. 63, 89073 Ulm

Telefon +49 731 100-0, Telefax +49 731 73928, Internet www.telekom.de Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668

IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)

Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren

Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn

USt-IdNr. DE 814645262

Hausanschrift

Datum

07.07.2011

Empfänger

2 Blatt

> Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die Anschrift lautet:

> > Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 22 Ulm, PB 5 Olgastr. 63 89073 Ulm

oder Telefon (0731) 100-86507.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Mauge Il Veter Peter Mangold

i. A.

Fabian Weiblen

Stadt Ułm
Hauptabieilung
Stadtownung, Umwalt
und Hartenscha

MF ENS THO

Zusammen für eine bessere Umwelt



SWU Netze GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm SUB I-Eng Münchner Str. 2 89073 Ulm SWU Netze GmbH Karlstraße 1 89073 Ulm

Planung Anlagen und Netze N 11 Rolf Herrmann/Sabine Schneider Telefon 0731 / 166-1830 Telefax 0731 / 166-1809 rolf.herrmann@swu.de

07.07.2011

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Str. - Clarissenstr.", Ulm

hier: Stellungnahme der SWU Netze GmbH im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Bebauungsplan Klingensteiner Str. – Clarissenstr., wurde auf Belange der SWU geprüft. Wir können Ihnen dazu folgendes mitteilen.

Bereits im Jahr 2008 verlegten die SWU im dargestellten Bereich, der ursprünglich vorgesehenen Einfamilienhausbebauung Strom-, Erdgas- und Trinkwasserhauptleitungen. Zusätzlich wurden die einzelnen Hausanschlüsse vorab direkt auf die Grundstücke und zum Teil in die bereits erstellten Häuser verlegt.

Die SWU-Erschließung erfolgte seinerzeit aus der Meinlohstr. Entsprechende Abhängigkeiten bestehen hier zur Neugestaltung im gesamten Grundstücksbereich.

Mit Darstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Anlagen der Lagepläne werden diese bestehenden Flächen der Clarissenstr. 8/8 bis 10/5 komplett neu gestaltet. Das Gebäude Clarissenstr. 10/6 wird wie bereits genannt, auch über die Erschließung aus der Meinlohstr., mit Strom, Erdgas und Trinkwasser versorgt. Die SWU möchten deshalb darauf aufmerksam machen, dass alle entstehenden Kosten zur Sicherung, Trennung, wie auch das Herstellen von erforderlichen Provisorien durch geplante bauliche Tätigkeiten, mittels Auftragserteilung nach vorheriger Abstimmung mit der SWU kostenpflichtig von der Vorhabenträgerin zu übernehmen sind.

Zusammen für eine bessere Umwelt



Ob in den bestehenden Versorgungsnetzen Verstärkungen von Leitungen und Kabel erforderlich werden, kann zum aktuellen Zeitpunkt ohne Vorlage technischer Details, nicht mit 100%iger Sicherheit gesagt werden. Detaillierte Aussagen der SWU sind deshalb erst nach Vorlage entsprechender Werte möglich.

Wir bitten um frühestmögliche Information zu weiteren Abläufen.

Freundliche Grüße

SWU Netze GmbH

Hans-Peter Peschl

Rolf Herrmann

Anlagen

Bestandspläne Strom, Erdgas, Trinkwasser

Stach Den Hamous poiling Stach Den 1 3. JULI 2011

Eing. 1 3. JULI 2011

NSt. 3452

BS/Ehr

SUB, Herrn Englert

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingersteiner Straße - Clarissenstraße" Ihr Schreiben vom 29. Juni 2011

Sehr geehrter Herr Englert,

seitens BS bestehen keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass auf dem unmittelbar angrenzenden Sportplatz eine regelmäßige sportliche Nutzung stattfindet. Dabei finden auch Trainingseinheiten in den Abendstunden sowie Spielbetriebe am Wochenende statt. Mit einer entsprechenden Geräuschkulisse in unmittelbarer Nähe zur geplanten Wohnbebauung muss deswegen gerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Semler

Nachbarschaftsverband Ulm

Nachbarschaftsverband Ulm 89070 Ulm

Stadt Ulm SUB I 89070 Ulm



Geschäftsstelle

Stadt Ulm

Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt

Bürgermeister Alexander Wetzig

Telefon

(0731) 161-6000

Telefax

(0731) 161-1632

Sachbearbeitung: S. Layer

Hauptabt. Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Münchner Straße 2

89073 Ulm

Telefon

(0731) 161-6112

Telefax

(0731) 161-1630

EMail

s.layer@ulm.de

 $homepage \ \underline{www.nachbarschaftsverband\text{-}ulm.de}$

Datum

15.07.2010

Bebauungsplanverfahren "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße" der Stadt Ulm Ihr Schreiben vom 29.06.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Nachbarschaftsverband Ulm nimmt zu vorliegender Planung wie folgt Stellung.

Der vorgesehene Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan stellt hier gemischte Baufläche dar. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch diese Abweichung nicht beeinträchtigt.

Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Seitens des Nachbarschaftsverbands werden keine Anregungen zu den beabsichtigten Planungen eingebracht.

Mit freundlichen Grüßen

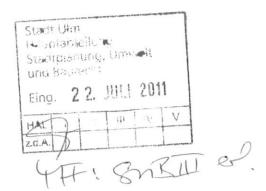
Geschäftsführer



Standortpolitik

IHK Ulm | Postfach 24 60 | 89014 Ulm

Stadt Ulm SUB Münchner Strasse 2 89070 Ulm



20. Juli 2011

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße" Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Ulm nimmt im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen – wie folgt Stellung:

Wie in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs dargestellt, grenzt das Plangebiet im Südosten/Osten an einen Gewerbebetrieb (Autohaus mit angegliederter Werkstatt). Der Standortsicherung des Betriebs kommt eine hohe Bedeutung zu. Daher müssen die Belange des Gewerbebetriebs beachtet werden.

Laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan liegt das Plangebiet in einer gemischten Baufläche. Vom Gebietscharakter her liegen der Betrieb und das Plangebiet in einem gemischt genutzten Quartier. Deshalb kann von einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausgegangen werden. Der Betrieb hat hierdurch die Vorgaben der TA Lärm für Mischgebiete zu beachten. Durch die geplante Bebauung mit ausschließlich Wohnungen droht sich dieser Gebietscharakter jedoch zu Gunsten eines Wohngebiets zu ändern. Durch Rückgang an Gewerbestandorten und mehr Wohnnutzung im Gebiet, erfolgt ein erhöhter Anspruch auf Immissionsschutz für das dann überwiegende Wohnen. Ein Bestandsschutz für den Betrieb würde hier dann nur begrenzt greifen.

Die heranrückende Wohnnutzung ist auf einen entsprechenden Immissionsschutz (Lärm) angewiesen. Aufgrund der Planung mit viergeschossigen Wohngebäuden kann davon ausgegangen werden, dass dies zu Problemen zwischen den unterschiedlichen Nutzungen führt und damit zu Konflikten mit dem vorhandenen Gewerbebetrieb. Vor allem durch die Werkstatt können erhöhte Lärmemissionen ausgehen. Sollte es zu nachträglichen Auflagen, z.B. bezüglich Lärmschutz kommen, drohen dem Autohaus und der zugehörigen Werkstatt Betriebseinschränkungen. Eine Erweiterung und/oder Nutzungsänderung kann somit unmöglich werden. Eine Klärung der Immissionslage ist daher wichtig, um spätere Nachbarschaftskonflikte zu vermeiden.

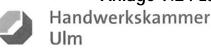
Daher muss zum Autohaus und vor allem zur Werkstatt ein ausreichender Abstand mit der geplanten Bebauung eingehalten werden. Denn § 50 BlmSchG begründet einen horizontalen Trennungsgrundsatz, nach dem miteinander unverträgliche Nutzungen nach Möglichkeit räumlich zu trennen sind. Ob der Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster) ausreichenden Lärmschutz bieten könnte, müsste bei der weiteren Planung geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Simon Pflüger

fina ffr

Anlage 9.24 zu GD 023/14



Rathaus des Handwerks für die Regionen Ostwürttemberg, Donau-Iller, Bodensee-Oberschwaben

Handwerkskammer Ulm • Olgastraße 72 • 89073 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Münchner Straße 2 89073 Ulm



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Straße – Clarissenstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

der für das Plangebiet rechtsverbindliche Bebauungsplan aus dem Jahr 1969 setzt für den Planbereich und die angrenzenden Grundstücke eine Mischgebietsfläche fest. Die an die Grundstücke des vorhabenbezogenen Bebauungsplan östlich angrenzenden Grundstücke mit den Nummern 970, 973, 973/1, 973/2, und 974/4 werden derzeit gewerblich durch ein Autohaus mit Kfz-Werkstatt und Instandsetzung – dem Autohaus Kreisser – genutzt.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplans sieht nun auf einer großen Fläche dieses Gebietes ausschließlich Wohnbebauung vor. Das bestehend Mischgebiet wird künftig nur noch aus Wohnbebauung bestehen. Einzige Ausnahme das Autohaus. Diese Entwicklung entspricht nicht den Vorgaben der BauNVO und dem Charakter eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO.

Die künftige Wohnbebauung soll bei allen Entwürfen bis auf das fast minimale Abstandsmaß an die gewerbliche bestehende Nutzung angrenzen. Aufgrund der sehr engen Konstellation zwischen Gewerbe und Wohnen ist in Zukunft nicht auszuschließen, dass es zu Immissionsbeeinträchtigungen, insbesondere zu Lärmbelästigungen, in der neuen Nachbarschaft durch das Autohaus mit Kfz-Betrieb kommen wird. Auch kann nicht von der heutigen Emissionssituation darauf geschlossen werden, dass auch künftig diese beiden unterschiedlichen Nutzungen untereinander verträglich sind; z.B. wenn, durch welche Vorgaben und Bedingungen auch immer, Andienungsverkehr in der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) stattfinden muss. Bereits mit einer Lkw-Andienung, welche morgens vor 6 Uhr stattfindet, könnte der entsprechende Lärmimmissionsrichtwert nach TA Lärm an den nächstgelegenen neuen Wohngebäuden überschritten werden.

25. Juli 2011

Ihr Zeichen: SUB I - Eng

Unser Zeichen: U11br2901.doc • mae.kün

Ansprechpartnerin: Elisabeth Maeser Telefon 0731 1425-370 Telefax 0731 1425-570 E-Mail: e.maeser@hk-ulm.de

Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm

info@hk-ulm.de www.hk-ulm.de

Präsident: Anton Gindele

Hauptgeschäftsführer: Dr. Tobias Mehlich

Sparkasse Ulm BLZ 63050000 Konto 12098 Volksbank Ulm BLZ 63090100 Konto 1757008 Postgiro Stuttgart BLZ 60010070 Konto 1448-703



Bei der Realisierung dieser Wohnbebauung direkt angrenzend an das Betriebsgrundstück des Autohaus Kreisser, wird es in Zukunft für die Firma kaum mehr möglich sein, ihre betrieblichen Aktivitäten aufrecht zu erhalten, geschweige denn in Maßen noch auszuweiten. Veränderungen werden, wenn überhaupt, nur noch erschwert bzw. mit hohen Lärmschutzauflagen realisierbar sein.

Der Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von unverträglichen Nutzungen ist ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung. Wohngebiete und sonstige Gebiete mit schutzwürdigen Nutzungen sollen deshalb nicht unmittelbar neben Gewerbe- und Industriegebieten liegen. Dabei ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zugrunde zu legen. Auch bei der Planung einer neuen Wohnbebauung ist grundsätzlich Rücksicht auf vorhandene Gewerbebetriebe zu nehmen. Dies auch wenn, wie hiernach rein planungsrechtlichen Festsetzungen, keine sogenannten unverträglichen Nutzungen nach BauNVO aneinander grenzen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Betriebsgrundstück der Firma Kreisser um eine Mischgebiet gem. § 6 BauNVO ebenso wie die Grundstücke der geplanten Wohnbebauung. Richtigerweise aber müssten die neuen Wohngrundstücksfläche sowie die Flächen an der Meinlohstraße neu überplant und als allgemeines Wohngebiet nach § 5 BauNVO ausgewiesen werden. Daneben wäre das Grundstück der Firma Kreisser richtigerweise als Gewerbegebiet auszuweisen, da es sich hier nicht um einen Betrieb handelt, der "das Wohnen nicht wesentlich stört" (§ 6 BauNVO). Somit liegen in Wirklichkeit offensichtlich unverträgliche Nutzungen vor.

Wir bitten deshalb, die Belange des seit vielen Jahren ortsansässigen Autohauses auch im Zusammenhang mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 8 i.V. mit § 1 Abs. 7 BauGB zu sehen und dahingehend zu berücksichtigen. Nach Abwägung der Belange sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, sowie die Belange der Wirtschaft i. V. mit der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht sollte eine gesamte Überplanung des Gebietes vorgenommen werden. Bereits im Jahre 1997 wurde von Seiten der Stadt versucht, durch eine Bebauungsplanaufstellung auf die Entwicklung in diesem Gebiet lenkend Einfluss zu nehmen und durch planungsrechtliche Festsetzungen auch die gewerbliche Nutzung in diesem Bereich zu sichern. Dies ist hier leider nicht ersichtlich.

Alternativ muss eine Abrückung der geplanten Wohngebäude zu der gewerblichen Nutzung erfolgen (Abstandsvergrößerung) oder auch im Bebauungsplan festgeschrieben werden, dass ausschließlich sog. nicht schutzwürdige Räume im Sinne der TA Lärm in Richtung des Gewerbebetriebes geplant werden.

Wir bitten Sie, die vorgetragenen Bedenken in die Abwägung mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Maeser Dipl.-Ing (FH) Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm Atz Stadt Ułm
Hauptabteilung
Stadtpiening, Umwelt
und Schools
Eing. 27. JULI 2011
HAL III IV V

SUB I

Bebauungsplan "Klingensteiner Straße – Clarissenstraße" Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Ihr Schreiben vom 29.06.2011

Abwasserwirtschaft (Abt I):

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Zuge eines Erschließungsvertrages vom damaligen Vorhabenträger Entwässerungskanäle verlegt. Diese wurden damals nicht von der EBU abgenommen und sind somit noch in dessen Eigentum. Im jetzigen Bebauungsplan ist die gesamte Fläche als Baufläche gekennzeichnet. Somit bleiben die Kanäle auch zukünftig in Privatbesitz und gehen nicht in das Eigentum der EBU über. Weitere Entwässerungsleitungen innerhalb des Plangebiets sind ebenfalls als private Leitungen zu planen, zu bauen und zu unterhalten.

Atzbacher

Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)

Von:

Thiem, Wolfgang (RPT) [Wolfgang.Thiem@rpt.bwl.de]

Gesendet:

Dienstag, 2. August 2011 13:44

An:

Englert, Wulf (Stadt Ulm) Klein, Dr. Frieder (RPT)

Cc: Betreff:

BPL (VEB) Klingensteiner Straße - Clarissenstraße, TÖB-Anhörung

Sehr geehrter Herr Englert,

Vielen Dank für die Beteiligung des Referats Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Die verspätete Abgabe unsere Stellungnahme bitten wir auslastungsbedingt zu entschuldigen.

In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.

Die archäologische Denkmalpflege stellt fest, dass sich der überplante Bereich im unmittelbaren Umfeld der Feuchtbodenfundstelle "Ulm Söflingen" befindet. Die daraus vielleicht abzuleitenden Auflagen wurden bereits oder werden noch von der archäologischen Denkmalpflege separat eingereicht. Ansprechpartner hierfür ist Herr Dr. Klein (Tel: 07071/757/2413)

Vorsorglich weisen wir auf die Regelungen des § 20 DSchG hin:

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf §20 DSchG wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem

Regierungspräsidium Tübingen Ref. 26 - Denkmalpflege Tel: 07071/757-2473

Fax: 07071/757-2431 Alexanderstraße 48 72072 Tübingen

E-Mail: Wolfgang.Thiem@rpt.bwl.de

FW - 37.2/bu

02.08.2011 NSt. :7120

SUB I Herr Englert

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße" Ihr Schreiben vom 29.06.11 SUB-611/32-Englert

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

- 1. Für Gebäude, bei denen die obersten Fensterbrüstungen von Wohnungen oder Aufenthaltsräumen mehr als 8,00 m über der davor liegenden Geländeoberfläche liegen, sind Feuerwehrstraßen nach DIN 14090 zu erstellen.
- 2. Bei Wohnungen oder Nutzungseinheiten, die keine Fenster an der Vorder- und Rückseite haben (durchgesteckte Wohnungen), ist vor jeder Seite des Gebäudes mit notwendigen Fenstern eine Feuerwehrstraße vorzusehen.
- 3. Eine genaue Beurteilung der Breite sowie der Lage der Feuerwehrflächen kann erst nach Vorlage der Bauantragsunterlagen vorgenommen werden.
- 4. Bäume, Büsche, Lampen oder sonstige Einbauten dürfen den freien Lichtraum der Feuerwehrstraße über deren Breite bis zu einer Höhe von 3,50 m nicht einengen.
- 5. Feuerwehrstraßen und Feuerwehrzu- und durchfahrten sind nach DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr) herzustellen und zu kennzeichnen. Führen diese Flächen für die Feuerwehr über Tiefgaragen, so ist die Decke der Tiefgarage jeweils in Brückenklasse 16/16 auszuführen.
- 6. Sperrpfosten und sonstige Absperrungen in Feuerwehrzufahrten müssen leicht zu entfernen sein, d.h. sie müssen entweder mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3222 oder mit einer Kettenschlaufe bzw. einem Vorhängeschloss, welches mit einem handelsüblichen Bolzenschneider durchtrennt werden kann, entfernt werden können.
- 7. Fahrbahnverschwenkungen von Feuergassen und zur Verkehrsberuhigung müssen so angelegt werden, dass der erforderliche Kurvenradius nach DIN 14090 erhalten bleibt.
- 8. Fahrbahnaufpflasterungen dürfen 8 cm nicht übersteigen.

Wir bitten SUB um entsprechende Berücksichtigung.

Buschow

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU-Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. und Bezeicht

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stack Ulm

Hecotanteilung

BERGRAHung, Umwelt

i. Br. und Barrecht

Eing. 08. AUG. 2011

Freiburg i. Br.,

05.08.11

Durchwahl (0761)

208-3046

Name:

Dr. Georg Seufert

Aktenzeichen:

2511 // 11-05234

Stadt Ulm SUB Münchner Straße 2 89073 Ulm

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 160/106 und örtlicher Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für die geplante Wohnbaufläche "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße" im Stadtteil Söflingen der Stadt Ulm (TK 25: 7525 Ulm-Nordwest, 7625 Ulm-Südwest)

Ihr Schreiben Az. SUB I - Eng vom 29.06.2011

Anhörungsfrist 01.08.2011

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Nach vorläufiger Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich von organisch geprägtem Auenlehm, welcher Sande und Kiese der Blau bzw. der Ur-Donau überlagert. Die Mächtigkeiten der quartären Ablagerungen sind nicht im Detail bekannt. Den tieferen Untergrund bauen verkarstete Karbonatgesteine des Oberjuras sowie ggf. Gesteine der Unteren Süßwassermolasse des Tertiärs auf.

Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Allgemein ist in der Blauniederung mit bauwerksrelevanten, hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen.

Der organisch geprägte Auenlehm stellt einen stark setzungsanfälligen Baugrund dar. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Untergrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zu Grundwasserverhältnissen, zur Sicherung von Baugruben, etc.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum innerstädtischen Planungsvorhaben keine die o.a. Ausführungen ergänzenden Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der überplanten Fläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Dr. Georg Seufert

Anlage 9.29 zu GD 023/14

Stadt Ulm Hauptakie lung Stadtpion øig, Umwelt una Barracht 0 4. DEZ. 2012 z.d.A

Stadt Ulm Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessuna

Stadt Ulm · VGV/VP · 89070 Ulm

SUB - Frau Rezek

Abteilung Verkehrsplanung Münchner Str. 2, 89073 Ulm

Sachbearbeitung Herr Bopp Telefon (0731)161-6690

161-6704 Telefax (0731)

E-Mail Unser Zeichen d.bopp@ulm.de

Datum

VGV/VP4 03.12.2012

Herrlinger Straße – Tempo 30 statt bisher 50 - Ihr Schreiben vom 13.11.2012

Sehr geehrte Frau Rezek,

Der Bauausschuss des Ulmer Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 10.10.1989 den Beschluss gefasst, in allen Wohngebieten des Stadtgebietes flächendeckend die 30-km-Zone-Geschwindigkeitsregelung einzuführen.

Ausgenommen von dieser Zonenregelung wurden im wesentlichen die Hauptverkehrsstraßen und Ortsdurchfahrten, welche den innerstädtischen und überörtlichen Durchgangsverkehr, den Berufsund Wirtschaftsverkehr sowie den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs aufnehmen, um eine gute Erreichbarkeit aller Stadtguartiere zu gewährleisten.

Die Herrlinger Straße ist als solche Hauptverkehrsstraße einzustufen, weshalb dort die von Ihnen gewünschte 30-km-Zone-Geschwindigkeitsregelung aus folgenden Gründen nicht verwirklicht werden kann:

- Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung sollen 30-km-Zonen grund-1. sätzlich nur in Wohngebieten eingerichtet werden, die eine erkennbare, städtebauliche Einheit aufweisen. Die Breite der Fahrbahn für den fließenden Verkehr sollte unter 6 m liegen und des Weiteren sollte keine Linie des öffentlichen Personennahverkehrs durch dieses Zonengebiet führen.
 - Diese Kriterien erfüllt die Herrlinger Straße nicht.
- Der öffentliche Personennahverkehr würde durch die niedrige Fahrgeschwindigkeit von 2. 30-km-h und Einführung der Rechts- vor Linksregelung unzumutbar verlangsamt und dadurch an Attraktivität verlieren. Dies würde dem Ulmer Gemeinderat verfolgtem Ziel widersprechen, den öffentlichen Personennahverkehr schneller und attraktiver zu gestalten.
- 3. Die Herrlinger Straße wird von sehr vielen Fahrzeugen frequentiert. Aufgrund dieses hohen Verkehrsaufkommens sowie des breiten Straßenguerschnittes würde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30-km-h nicht akzeptiert, ganz abgesehen davon wären Verkehrsbehinderungen vorprogrammiert.

Für die Fußgänger sind im Verlauf der Herrlinger Straße beidseitig Gehwege vorhanden

sowie Fußgängerschutzanlagen im Osten und im Westen der Herrlinger Straße.

4. Bei der Herrlinger Straße handelt es sich um eine reine Industriestraße.

Aus den o.g. Gründen muss von der Einführung von Tempo 30 abgesehen werden.

Freundliche Grüße

MF: VGV/VP – Hr. Strunk